



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

53113 Bonn

Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

BVDG

Vertragsart: Gesamtvertrag mit Muster-Einzelvertrag

zwischen dem **Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.**

und der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**

Vertragsabschluss: 21.09.2015

Geltungszeitraum: Vom 01.01.2015 bis auf unbestimmte Zeit

Vertragsgegenstand: Folgerecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

GESAMTVERTRAG

über die Abgeltung des Folgerechts

zwischen

dem **Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.**, vertreten durch seinen Vorsitzenden Kristian Jarmuschek, Dessauer Straße 32 in 10963 Berlin

- nachstehend „**BVDG**“ genannt -

und

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi und den ehrenamtlichen Vorstand Werner Schaub (Vorsitzender Berufsgruppe I / Kunst), Weberstraße 61 in 53113 Bonn

- nachstehend „**VG Bild-Kunst**“ genannt -

wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf unbestimmte Laufzeit der nachfolgende Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

1. Der BVDG ist ein Verband der Galeristen und Kunsthändler, die hauptberuflich mit bildender und/oder angewandter Kunst handeln. Der Verband vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher, rechtlicher, fachlicher und kulturpolitischer Hinsicht. Das wichtigste Arbeitsfeld ist dabei die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Galerien und Kunsthändler. In diesem Zusammenhang war der BVDG Vertragspartner des Rahmenvertrags zwischen deutschen Kunsthandelsverbänden und der VG Bild-Kunst vom 29. September 1980 über die Gründung einer Ausgleichsvereinigung Kunst, über die es den Mitgliedern des BVDG möglich gemacht wurde, Abgaben zur Künstlersozialversicherung und Vergütungen für das Folgerecht pauschal abzugelten. Nach der Kündigung der AV Kunst zum 31.12.2014 strebt der BVDG mit diesem Gesamtvertrag für seine Mitglieder eine Regelung zur Abwicklung des Folgerechts ab dem 1.01.2015 an.
2. Die VG Bild-Kunst vertritt als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Urheberrechte von Künstlerinnen und Künstlern aus dem visuellen Bereich, so unter anderem das vertragsgegenständliche Folgerecht gemäß § 26 UrhG. Die maßgeblichen Rechte werden ihr über die Wahrnehmungsverträge ihrer eigenen Mitglieder sowie über Gegenseitigkeitsverträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften eingeräumt.

§ 2 Abschluss von Einzelverträgen

1. Die VG Bild-Kunst wird den Mitgliedern des BVDG den Abschluss des Muster-Einzelvertrags anbieten, der als Anlage 1 Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist. Der Einzelvertrag regelt:
 - das Melde- und Einzugsverfahren für folgerechtspflichtige Kunsthandelsgeschäfte, die in Deutschland getätigt werden;
 - die Einräumung und Vergütung von Onlinerechten betreffend die Darstellungen von Abbildungen von Kunstwerken innerhalb der Webauftritte der Mitglieder sowie
 - die Einräumung und Vergütung von Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten betreffend die Verwendung von Abbildungen von Kunstwerken in Publikationen der Mitglieder.
2. Einzelverträge, die bis zum 30. November 2015 unterschrieben bei der VG Bild-Kunst eingehen, gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. Einzelverträge, die später abgeschlossen werden, gelten jeweils rückwirkend zum 1. Januar, wenn sie bis zum 31. März des Jahres unterschrieben bei der VG Bild-Kunst eingehen, ansonsten zu jeweiligen Monatsersten.

§ 3 Zusammenarbeit

1. BVDG und VG Bild-Kunst werden sich gegenseitig bei der Umsetzung dieses Gesamtvertrages unterstützen.
2. BVDG und VG Bild-Kunst werden den Kunsthandel durch geeignete Informationen auf ihren jeweiligen Websites darüber informieren, wie die Folgerechtsverwaltung durch Abschluss des diesem Gesamtvertrag beigelegten Einzelvertrages vereinfacht werden kann.
3. Der BVDG wird die VG Bild-Kunst regelmäßig auf Anfrage über Namen und Anschriften seiner aktuellen Mitglieder informieren, es sei denn, diese Informationen sind aktuell von der Verbandswebsite abrufbar. Die VG Bild-Kunst benötigt diese Angaben, weil nur Mitglieder des BVDG berechtigt sind, die Sonderkonditionen gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesamtvertrags zu beanspruchen.
4. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Mitgliedsunternehmen des BVDG und der VG Bild-Kunst über den Vollzug des Einzelvertrags, insbesondere über dessen Auslegung, die Folgerechtpflichtigkeit eines Handelsgeschäfts oder die Höhe der Vergütung, wird der BVDG auf Wunsch einer Seite als Vermittler tätig.
5. BVDG und VG Bild-Kunst werden – ggf. gemeinsam mit weiteren Verbänden – „Leitlinien zur Administration des Folgerechts“ erlassen und regelmäßig fortentwickeln. Die Leitlinien sollen die einheitliche Anwendung der aus dem Folgerecht erwachsenden Auskunfts- und Zahlungsansprüche sicherstellen.

§ 4 Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für folgerechtpflichtige Handelsgeschäfte mit Kunstwerken ergibt sich aus § 26 UrhG.
2. Die Vergütung für die Einräumung von Onlinerechten sowie Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten ergibt sich aus den jeweils aktuellen Tarifen der VG Bild-Kunst, die über die Website einsehbar sind, sowie aus den Bestimmungen des Einzelvertrags.
3. Die VG Bild-Kunst gewährt den Mitgliedern des BVDG, welche den Einzelvertrag gemäß Anlage 1 abschließen, für die jeweilige Vertragslaufzeit und unter der Bedingung der Vertragstreue einen Gesamtvertragsrabatt. Näheres regelt der Einzelvertrag.

§ 5 Administration des Folgerechts

1. Die VG Bild-Kunst unterhält eine öffentliche, über ihre Website zugängliche Datenbank, aus der hervorgeht, welche von ihr vertretenen Künstler folgerechtsberechtigt sind. Die Datenbank wird kontinuierlich aktualisiert und steht den Mitgliedern des

BVDG zur Verfügung. Die Bild-Kunst exportiert die Daten auf Wunsch auch auf die Server des Mitglieds.

2. Übernimmt die VG Bild-Kunst die Vertretung für neue folgerechtberechtigte Mitglieder (Urheber und deren Rechtsnachfolger), so wird sie unmittelbar auf ihrer Webseite darüber informieren. Folgerechtpflichtige Verkäufe von Werken dieser Mitglieder, die in den letzten drei Jahren (§ 26 Abs. 4 UrhG) vor dieser Information stattfanden, werden vom Vertragspartner bei der nächsten Meldung nachgemeldet und abgerechnet.
3. Die VG Bild-Kunst bietet ihren Vertragspartnern im Bereich des Folgerechts derzeit an, Meldungen über folgerechtpflichtige Verkäufe in Papierform oder elektronisch abzugeben. In Zukunft sollen die Meldungen über ein noch zu schaffendes Meldeportal unterstützt werden, welches dem Kunsthandel bei Bedarf zur Verfügung steht. Der BVDG erklärt sich bereit, die VG Bild-Kunst bei der Entwicklung des Meldeportals mit seinem Fachwissen und anderen Maßnahmen (Umfragen innerhalb der Mitgliedschaft, Gewinnen von Mitgliedern zu Testzwecken etc.) zu unterstützen. Eine finanzielle Beteiligung des BVDG an den Entwicklungskosten ist nicht vorgesehen.
4. Die VG Bild-Kunst wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs auch gegen Nicht-Mitglieder des BVDG betreiben.

§ 6

Gleichbehandlung

Räumt die VG Bild-Kunst einem Kunsthandelsverband oder einer Vereinigung von Versteigerern während der Laufzeit dieses Vertrags Konditionen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der BVDG eine entsprechende Anpassung dieses Gesamtvertrages und der geschlossenen Einzelverträge verlangen.

§ 7

Transparenz

Die VG Bild-Kunst unterrichtet das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften über Abschluss und Inhalt dieses Gesamtvertrags (§ 20 Satz 3 Nummer 3 UrhWG) und ist berechtigt, diesen in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 13 I.2, II UrhWG).

§ 8

Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag gilt ab dem 1. Januar 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2017.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage 1 zum Gesamtvertrag: Muster-Einzelvertrag

Einzelvertrag BVDG

Zwischen

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi, Weberstraße 61 in 53113 Bonn

- nachstehend „**VG Bild-Kunst**“ genannt -

und

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgender Einzelvertrag geschlossen:

§1

Vertragsgegenstand

1. Der Vertragspartner handelt als Galerist und/oder Kunsthändler mit Werken der bildenden Künste und/oder mit Lichtbildwerken. Bei Weiterveräußerungen von Originalwerken unter Beteiligung des Vertragspartners kann hierdurch dem Urheber des Werkes ein Folgerechtsanspruch gegen den Vertragspartner gemäß § 26 UrhG erwachsen.
2. Die VG Bild-Kunst macht als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die aus dem Folgerecht erwachsenden Auskunfts- und Zahlungsansprüche gegenüber den aus dem Folgerecht verpflichteten Kunsthändlern und Versteigern geltend und schüttet die so erzielten Erlöse an die berechtigten Künstler aus. Der VG Bild-Kunst werden die Folgerechte der Berechtigten entweder von diesen direkt über ihren Wahrnehmungsvertrag eingeräumt oder sie erhält diese Rechte indirekt über Verträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften, welche sich die Rechte ihrerseits von ihren Berechtigten einräumen lassen.

3. Durch diesen Vertrag vereinbaren die VG Bild-Kunst und der Vertragspartner die im Folgenden näher spezifizierten gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Ziel, die Administration des im Gesetz geregelten Folgerechts zu erleichtern. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Folgerechtsvergütung sowie dessen Höhe ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie aus den zwischen BVDG und VG Bild-Kunst vereinbarten Leitlinien zur einheitlichen Anwendung des Folgerechts.
4. Durch diesen Vertrag wird ebenfalls das Verfahren zur Einräumung und Abgeltung von Onlinerechten sowie Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten geregelt, soweit der Vertragspartner Abbildungen von Kunstwerken innerhalb seines Webauftritts einbindet und/oder innerhalb von Publikationen veröffentlicht.

§2 Folgerecht

1. Die VG Bild-Kunst macht das Folgerecht nur geltend für diejenigen Berechtigten, die ihr das Folgerecht übertragen haben (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2) und denen ein Folgerecht für Weiterveräußerungen in Deutschland zusteht. Sie unterhält eine über ihre Website zugängliche Datenbank mit Suchfunktion, mittels derer die Anspruchsberechtigung der VG Bild-Kunst für einen bestimmten Künstler für Weiterveräußerungen von dessen Werken in Deutschland recherchiert werden kann. Die Bild-Kunst exportiert die Daten auf Wunsch auch auf die Server des Mitglieds.
2. Übernimmt die VG Bild-Kunst die Vertretung für neue folgerechtberechtigte Mitglieder, so wird sie unmittelbar auf ihrer Webseite darüber informieren. Folge-rechtspflichtige Verkäufe von Werken dieser Mitglieder, die in den letzten drei Jahren (§ 26 Abs. 4 UrhG) vor dieser Information stattfanden, werden vom Vertragspartner bei der nächsten Meldung nachgemeldet und abgerechnet.
3. Der Vertragspartner kann seiner Auskunftspflicht nach § 26 Abs. 4 und 5 nachkommen durch die Meldung der folgerechtspflichtigen Verkäufe gemäß Absatz 4 oder unter Verwendung der von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Meldeplattform.
4. Meldeverfahren

Der Vertragspartner meldet seine folgerechtspflichtigen Verkäufe jeweils für das zurückliegende Halbjahr innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Halbjahres. Der Vertragspartner verwendet für seine Meldungen das Formular in Anlage 1 und berücksichtigt dabei die Leitlinien (vgl. § 1 Absatz 3).

Das Meldeformular wird vom Vertragspartner rechtsgültig unterzeichnet und der VG Bild-Kunst per Post an ihre Geschäftsstelle in Bonn (Weberstraße 61, 53113 Bonn) übersendet. Alternativ kann der Vertragspartner das unterzeichnete Meldeformular einscannen und der VG Bild-Kunst im PDF-Format an die folgende E-Mail Adresse senden: „folgerecht-meldung@bildkunst.de“.

5. Auskunft auf konkrete Anfrage

Auf konkrete, begründete Anfrage der VG Bild-Kunst nach folgerechtopflichtigen Verkäufen innerhalb der letzten drei Jahre unter Nennung mindestens des Namens des Urhebers, erteilt der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen die notwendigen Auskünfte.

6. Die VG Bild-Kunst behält sich das Recht zur Überprüfung der Auskünfte nach § 26 Abs. 7 UrhG vor. Sie kann damit einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der Steuerberatenden Berufe beauftragen, dem der Vertragspartner Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren muss. Die Kosten der Prüfung trägt die VG Bild-Kunst, wenn das Ergebnis der Prüfung um weniger als 5% von den Meldungen abweicht; ansonsten trägt der Vertragspartner die Kosten der Prüfung.

7. Vergütung

Die Vergütung für folgerechtopflichtige Verkäufe richtet sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, derzeit nach § 26 Absatz 2 UrhG. Die im Urheberrechtsgesetz genannten Vergütungen sind Nettobeträge. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind Folgerechtopflichtvergütungen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der Vertragspartner hat Anspruch auf einen Rabatt in Höhe von 10% auf die gesetzliche Vergütung für folgerechtopflichtige Verkäufe in dem Zeitraum, in welchem er Mitglied des BVDG ist und seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Meldung von folgerechtopflichtigen Verkäufen und zur Zahlung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vergütung, ordnungsgemäß und fristgerecht nachkommt.

8. Rechnungslegung und Zahlung

Nach der Meldung von folgerechtopflichtigen Verkäufen gemäß § 2 prüft die VG Bild-Kunst die Angaben des Vertragspartners und erstellt sodann unverzüglich eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von vier Wochen. Die Rechnung listet die Einzelpositionen auf und erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Regelungen zur Vergütungshöhe sowie den Regelungen des § 3.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner automatisch in Verzug. In diesem Fall ist die VG Bild-Kunst berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 3

Onlinerechte / Vervielfältigungsrechte

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist sowohl bei nach § 58 UrhG erlaubnisfreien, als auch bei erlaubnispflichtigen Nutzungen zu beachten.

Jede Nutzung ist nur bei unveränderter Wiedergabe der Werke zulässig. So bedürfen die ausschnittweise Nutzung (Beschnitt) eines Werkes, eine Veränderung der Farbigkeit des Werkes sowie der Überdruck mit Text oder anderen gestalterischen Elementen. Jede solche veränderte Wiedergabe des Werkes in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin.

Welche Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke der vorherigen Genehmigung und der Abrechnung durch die VG Bild-Kunst unterliegen, ist den Leitlinien zu diesem Vertrag geregelt.

Bei jeder Nutzung hat ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk zu erfolgen. Er lautet: (© [Name des Künstlers]/VG Bild-Kunst, Bonn, [Jahr der Lizenzierung]), es sei denn, die VG gibt für einzelne Künstler oder Künstlerinnen einen anderen Copyrightvermerk vor. Bei Online-Nutzungen hat der Copyrightvermerk direkt am Werk (evtl. über mouse-over) zu erfolgen. Zudem legt der Vertragspartner an geeigneter Stelle in seinem Web-Auftritt einen Link auf die Homepage der VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de).

§4

Meinungsverschiedenheiten bei Fragen der Vertragsdurchführung

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vertragspartner und der VG Bild-Kunst über den Vollzug dieses Einzelvertrages wirkt der BVDG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin und kann deshalb von jeder Seite hierzu schriftlich angerufen werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung des BVDG eine Einigung in der Sache erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§5

Laufzeit

Dieser Gesamtvertrag gilt ab dem _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Endet der Gesamtvertrag zwischen BVDG und VG Bild-Kunst, auf dem dieser Einzelvertrag beruht, so endet dieser Einzelvertrag spätestens zeitgleich mit dem Gesamtvertrag. Die VG Bild-Kunst hat den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge nach Kündigung des Gesamtvertrags schriftlich hinzuweisen.

§6

Schlussbestimmungen

1. Die Leitlinien sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz des Vertragspartners.

Ansichtsexemplar